

Verkehr mit dem Beschuldigten.**§ 148**

(1) Dem Verhafteten oder einstweilig untergebrachten Beschuldigten ist schriftlicher oder mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

(2) Solange das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, kann der Richter schriftliche Mitteilungen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird.

(3) Bis zu demselben Zeitpunkt kann der Richter, sofern die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, anordnen, daß Unterredungen mit dem Verteidiger in seiner Gegenwart oder in Gegenwart eines beauftragten oder ersuchten Richters stattfinden.

Ann.: Durch Art. 2 Ziff. 13 des Ausf.Ges. zum Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 1000) sind die §§ 148 Abs. 1 und 149 neu gefaßt worden.

Beistände.**§ 149**

(1) Der gesetzliche Vertreter eines Angeschuldigten ist nach Einreichung der Anklageschrift als Beistand zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören. Zeit und Ort der Hauptverhandlung sollen ihm rechtzeitig mitgeteilt werden.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt für den Ehemann einer Angeschuldigten entsprechend.

(3) Im vorbereitenden Verfahren unterliegt die Zulassung solcher Beistände dem Ermessen der Staatsanwaltschaft, in der Voruntersuchung dem Ermessen des Untersuchungsrichters.

Ann.: Yergl. Ann. zu § 148.

Rechtsanwaltgebühren.**§ 150**

(1) Dem zum Verteidiger bestellten Rechtsanwälte sind für die geführte Verteidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Staatskasse zu bezahlen.

(2) Der Rückgriff an den in die Kosten verurteilten Angeklagten bleibt vorbehalten.